

# Präventiver Restrukturierungsrahmen

- Rechtsrahmen für insolvenzabwendende Sanierungen, der es Unternehmen ermöglicht, sich auf der Grundlage eines von den Gläubigern mehrheitlich angenommenen Restrukturierungsplans zu sanieren.
- Gültig ab 1.1.2021

## Struktureller Ablauf (§§ 1 ff. StaRUG)

Krisenfrüherkennung (§ 1 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 StaRUG): Geschäftsleiter wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand des Unternehmens gefährden können (Instrumentarien zur frühzeitigen Identifizierung von Krisen, Hinweis- und Warnpflichten, §§ 101 f. StaRUG).

Erkennen sie solche Entwicklungen, dann:

- ergreifen sie Gegenmaßnahmen (§ 1 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 StaRUG),
- erstatten sie den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen Bericht (§ 1 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 StaRUG) und
- wirken auf die Befassung anderer Organe hin (§ 1 Abs. 1 S. 3 StaRUG).

Insolvenzantrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§§ 13, 18 InsO)

zum Ablauf siehe Schema „Unternehmensinsolvenzverfahren“

ggf. als Eigenverwaltungsverfahren (§§ 270 ff. InsO)

zum Ablauf siehe Schema „Eigenverwaltungsverfahren“

oder als Insolvenzplanverfahren (§§ 217 ff. InsO)

zum Ablauf siehe Schema „Insolvenzplanverfahren“

Sanierungsmoderation: 3 Monate + ggf. 3 weitere Monate (§§ 94 ff. StaRUG)

evtl. Bestellung eines Sanierungsmoderators (§ 95 StaRUG)

Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei Gericht durch den Schuldner (§ 31 i. V. m. § 30 StaRUG)  
(sachliche Zuständigkeit: § 34 StaRUG; örtliche Zuständigkeit: §§ 35–37 StaRUG)  
Folge: Die Insolvenzantragspflicht nach § 11 InsO ruht.

ggf. öffentliche Restrukturierungssache (§§ 84 ff. StaRUG)

Möglichkeit der Inanspruchnahme von Instrumenten des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens gem. § 29 StaRUG (siehe auch: [www.bmjv.bund.de](http://www.bmjv.bund.de))

gerichtliche Planabstimmung (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 StaRUG)

Vorprüfung (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 StaRUG)

Stabilisierung (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. §§ 49 ff. StaRUG)

Planbestätigung (§ 29 Abs. 2 Nr. 4 StaRUG)

ggf. Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten  
■ auf Antrag des Schuldners (§ 77 StaRUG)  
■ von Amts wegen (§§ 73 ff. StaRUG)

Bei Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung: Anzeige beim Restrukturierungsgericht, § 42 StaRUG (Insolvenzantragstellung ersetzt Anzeige, § 42 Abs. 2 StaRUG)

Restrukturierungsplan

- Anforderungen (§§ 5–16 StaRUG)
- gestaltbare Rechtsverhältnisse (§ 2 StaRUG)
- ggf. Arbeitnehmerbeteiligung (§ 92 StaRUG)

Planangebot (§ 17 StaRUG)

Verhandlungen mit den Planbetroffenen

Außergerichtliche Planannahme (§§ 17 ff. StaRUG)

- ggf. Erörterungstermin (§ 21 StaRUG)
- ggf. Abstimmungstermin (§ 20 StaRUG)

(Stimmrechte: § 24 StaRUG; erforderliche Mehrheiten: §§ 25 ff. StaRUG; Minderheitenschutz: § 64 StaRUG; Cram-Down/ingeschränkte Prioritätsregel: § 26 ff. StaRUG)

Annahme des Plans

Ablehnung des Plans

ggf. Antrag auf gerichtl. Bestätigung (§ 60 StaRUG), vorher evtl. Anhörung der Planbetroffenen (§ 61 StaRUG)

Gerichtliche Planannahme (§§ 45 f. StaRUG)

- ggf. Vorprüfung (§§ 46–48 StaRUG)
- ggf. Erörterungstermin (§ 45 StaRUG)
- ggf. Abstimmungstermin (§ 45 StaRUG)

(Stimmrechte: § 24 StaRUG; erforderliche Mehrheiten: §§ 25 ff. StaRUG; Minderheitenschutz: § 64 StaRUG; CramDown: §§ 26 ff. StaRUG)

Annahme des Plans

Ablehnung des Plans

Bestätigung des Plans:

- Wirkungen des best. Plans und Planüberwachung (§§ 67 ff. StaRUG)
- Planerfüllung

Versagung der Bestätigung (§ 63 StaRUG)

Sofortige Beschwerde (§ 66 StaRUG)